

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den von Waadt erhobenen Kompetenzkonflikt in Sachen der Dronbahn.

(Vom 25. November 1857.)

Tit. I

Mit Zuschrift vom 2. Oktober 1857 übermittelte uns der Staatsrath des Kantons Waadt den Beschluß des dortigen Großen Rathes vom 25. September gl. J., welcher also lautet:

Der Große Rath des Kantons Waadt,
nach Anhörung des Kantonsrätlichen Berichtes,
in Erwägung:

daß der schweizerische Nationalrath und der Ständerath,

- 1) indem sie dem Kanton die Errichtung einer Eisenbahn auf seinem Territorium auch dann noch verweigert haben, nachdem sie anerkannt, daß dieselbe die militärischen Interessen der Schweiz in keiner Weise verlege;
- 2) indem sie auf dem Wege der Zwangskonzeßion die Erstellung einer Eisenbahn durch einen Kanton bewilligten, welcher sich der Erstellung derselben nicht widersetzt hat, sondern nur deren Genehmigung von der Einräumung gleicher Rechte — von der Reziprozität — abhängig machte, ohne dabei irgend welche Bedingungen aufzustellen, aus welchen der Eidgenossenschaft und dem Kanton hätten Laßen erwachsen können;

3) indem sie durch Art. 54 der Zwangskonzeßion vom 4. August 1857 dem Kanton die seiner Souveränität zustehenden Rechte entzogen haben, um dieselben an den schweizerischen Bundesrath überzutragen; in die Kantonsouveränität übergegriffen haben;

in Erwägung, daß der Bundesrath durch Anwendung des Art. 54 auf den im Art. 8 der Konzeßion vom 4. August 1857 vorgesehenen Fall nicht nur diesen Artikel falsch ausgelegt, sondern abermals in die Kantonsouveränität eingegriffen hat;

in Erwägung, daß es in der Pflicht des Großen Rathes liegt, alle gesetzlichen Mittel zu erschöpfen, um diesen Eingriffen Widerstand zu leisten;

in Erwägung, daß es im allgemeinen Interesse der Schweiz und des Kantons liegt, daß die verfassungsmäßige Lösung dieses Konfliktes beförderlichst erfolge und alle Theile sich derselben unterziehen,

hat beschlossen:

Art. 1. Der Stand Waadt erhebt den Kompetenzkonflikt, indem er die Kompetenz der Bundesbehörden befreit.

Art. 2. Der Staatsrath ist beauftragt, diesen Beschluß dem Bundesrathe mitzutheilen, damit derselbe in kürzester Frist die Bundesversammlung einberufe, welche über den Konflikt, nach Maßgabe des Art. 74, §. 17 und nach Anleitung des Art. 80 der Bundesverfassung, zu entscheiden hat.

Art. 3. Der Staatsrath wird diesen Beschluß sämmtlichen Kantonsregierungen und allen Mitgliedern der Bundesversammlung mittheilen.

Art. 4. Während des Zeitraumes bis zur Erledigung des Konfliktes wird sich der Staatsrath aller materiellen Akte gegen die Verfügungen des Bundesrathes enthalten, indem der Staatsrath, ohne sich dabei zu betheiligen, die ganze Verantwortlichkeit der Folgen dem Bundesrathe überläßt.

Also beschlossen vom Großen Rath des Kantons Waadt,
Lausanne, den 25. September 1857.

Der Präsident des Großen Rathes:

Jules Martin.

Der Sekretär:

Es. Jaccard.

Der Staaterath, in Ausführung des Auftrages des Grossen Rathes, stellte an uns gleichzeitig das Gesuch, wir möchten die Bundesversammlung einberufen, um über den ausgeworfenen Kompetenzstreit zu entscheiden, und führte in der erwähnten Zuschrift die Begründung der Kompetenzeinrede näher aus.

Der Bundesrath antwortete dem Staaterathe am 9. Oktober, daß er nicht ermangeln werde, seinem Ansuchen gemäß den Kompetenzstreit der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen; hingegen erachte er eine außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung zu diesem Zwecke nicht für gerechtfertigt, weil die ordentliche Sitzung derselben schon auf den ersten Montag im Dezember nächstkünftig stattfinde, und also eine verhältnißmäßig nur kurze Zeit dazwischen liege, und dringende Gründe nicht vorwalten, welche eine frühere Entscheidung nothwendig machen. Ein Begehren von einer verfassungsmäßigen Anzahl von Kantonen oder von Mitgliedern des Nationalrathes, auf welches hin nach Art. 75 der Bundesverfassung eine außerordentliche Einberufung erfolgen muß, liege, zur Zeit wenigstens, gleichfalls nicht vor. Der eingelangten Kompetenzbestreitung werde der Bundesrath inzwischen nicht die Wirkung zugestehen, die Vollziehung der erlassenen Bundesbeschlüsse zu suspendiren.

Dem Gesuche des h. Standes Waadt gemäß legt der Bundesrath Ihnen nun den erhobenen Kompetenzstreit zur Entscheidung vor. So weit der Streit gegen Schlußnahmen gerichtet ist, die von den beiden Räthen selbst ausgingen, erachtete der Bundesrath es nicht in seiner Stellung, darauf einzutreten. Anders verhält es sich aber, so weit die Kompetenzeinrede gegen Verfügungen gerichtet ist, die vom Bundesrathe selbst ausgingen, und welche laut den Erwägungen des großrätlichen Dekretes von Waadt die Frage der Plangenehmigung betreffen. In dieser Beziehung fühlt der Bundesrath zu einer nähern Darstellung des Sachverhaltes sich verpflichtet.

In dem Bundesbeschlusse vom 23. September 1856 wurde die Bahnrichtung von der Freiburgergränze bei Dron bis Lausanne im Grundsätze bewilligt. „Ueber die nähern Bedingungen der Konzession auf dieser „waadtländischen Strecke (wurde gleichzeitig beschlossen) haben unter „Leitung des Bundesrathes noch Verständigungsversuche zwischen dem Kanton „Freiburg, beziehungsweise den von diesem gestellten Konzessionären einerseits und dem Kanton Waadt andererseits stattgefunden. Kommt eine „Verständigung nicht zu Stande, so wird die Bundesversammlung die „nähern Konzessionsbedingungen feststellen. Dem Bundesrathe wird „jedoch jetzt schon die Ermächtigung erteilt, über das Bahntracé und die Bauplane auf waadtländischem Gebiete die „definitive Genehmigung auszusprechen, für den Fall, daß die „Regierung des Kantons Waadt und die Bahnkonzessionäre darüber sich „nicht einigen können, und für das genehmigte Tracé und die Bauplane die „Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes zu gestatten. Eben so

„wird der Bundesrath bevollmächtigt, die Bahnrichtung von Freiburg bis an die Freiburgergränze bei Dron zu genehmigen.“

• Im gleichen Beschlusse wurden die Bahnkonzessionäre verpflichtet, bis zum 1. Jänner 1857 auch auf der Strecke von Freiburg in der Richtung gegen Lausanne den Anfang mit den Erdarbeiten zu machen, die versprochene Raution von Fr. 6000 per Kilometer zu leisten und die definitive Gesellschaft mit einem hinreichenden Baukapital zu bilden.

Gleichzeitig wie die Konzessionäre diese letztern Bedingungen erfüllten, legten sie zunächst die Bauplane für die Bahn auf freiburgischem Gebiete dem Bundesrath zur Genehmigung vor, und letztere Behörde sprach die Genehmigung am 15. Dezember 1856 aus. Der Situationsplan, das Längenprofil und ein darauf bezüglicher Bericht für das Bahntracé auf waadtländischem Gebiet wurden durch die Vermittlung des Bundesrathes am 29. gl. J. dem Staatsrath von Waadt zugestellt, mit der Einladung, sich beförderlich darüber auszusprechen, damit der Arbeitsbeginn nicht zu lange hinausgeschoben werden müsse, indem die Vollendung der Bahn an einen bestimmten Termin gebunden sei.

Am 21. Hornung 1857 stellte die Gesellschaft das erneuerte Begehren, mit Rücksicht auf die ihr gestellte Vollendungsfrist für die Bahn wolle der Bundesrath, in Anwendung der ihm durch den Bundesbeschluß vom 23. September 1856 ertheilten Befugniß, von sich aus das Tracé und die Plane für waadtländisches Gebiet genehmigen, die Anwendung des eidg. Expropriationsgesetzes gestatten und die Schätzungskommission für das waadtländische Gebiet aufstellen. Der Bundesrath lud am 25. Februar den Staatsrath von Waadt ein, die ihm am 29. Dez. 1856 zugestellten Plane und Berichte einzusenden und über deren Genehmigung bis zum 6. März nächsthin sich auszusprechen, weil er sonst im Falle sein würde, dieselben von sich aus zu genehmigen, ohne die allfälligen Bemerkungen des Staatsrathes von Waadt abzuwarten. Zugleich entsprach er dem Ansuchen der Gesellschaft um Aufstellung der Schätzungskommission, und ersuchte vor Allem das Bundesgericht um Vornahme der ihm zukommenden Wahl des ersten Mitgliedes und zweier Ersatzmänner.

Am 3. März 1857 sandte der Staatsrath die Plane und Berichte an den Bundesrath zurück, mit der Erklärung, daß er sich mit deren Prüfung und Genehmigung nicht befassen könne, da sein Kanton die fragliche Bahn nicht konzedirt habe.

Hierauf faßte der Bundesrath am 9. März 1857 den folgenden, allen Betheiligten offiziell mitgetheilten Beschluß:

„In Betracht,

- 1) daß die Bundesversammlung die Bahnrichtung von Dron nach Lausanne im Grundsätze genehmigt und dafür eine Bauzeit bis 1. Juli 1860 anberaunt hat;

- 2) daß die Anhandnahme der Arbeiten dringend ist, um dieselben in der angesetzten Frist zu vollenden;
- 3) daß wiederholte Unterhandlungen zwischen Waadt und der Bahngesellschaft eine Verständigung über die Bauplane nicht zur Folge hatten;
- 4) daß die vorliegenden Bauplane den Anforderungen des Verkehrs und Betriebes entsprechen,

beschließt:

1. Den vorliegenden Bauplanen für die Eisenbahn von Dron nach Lausanne über waadtländisches Gebiet, nämlich dem Situationsplane und dem Längenprofile, beide unterzeichnet unterm 17. Dezember 1856 von Herrn Obergeringieur Nordling, und unterm 24. gl. Mts. vom Direktor Thirion und von den Konzessionären genehmigt, und dem vom 24. Dezember 1856 datirten und am gleichen Tage von den Konzessionären genehmigten sachbezüglichen Berichte des Direktors Thirion, wird die Genehmigung erteilt und die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes für dieselben gestattet.

2. Die genannten Aktenstücke werden mit der Genehmigung des Bundesrathes versehen und ein Doppel derselben in dessen Archiv aufbewahrt.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Staatsrath von Waadt, in Antwort auf dessen Zuschrift vom 3. d. M., und dem Verwaltungskomite der Freiburg-Lausanne-Eisenbahn, unter Beilage eines Doppels der ad 1 genannten drei Aktenstücke, und in Antwort auf seine Zuschrift vom 21. Februar 1857, und auf diejenige der Konzessionäre vom 24. Dezember 1856 mitzutheilen."

Am 24. März zeigte das Bundesgericht die von ihm getroffenen Wahlen des ersten Mitgliedes und zweier Ersazmänner der Schätzungskommission dem Bundesrath an; dieser traf am 30. März die ihm zukommende Wahl eines zweiten Mitgliedes und der Ersazmänner, und lud den Staatsrath von Waadt ein, nun auch die ihm zukommende Wahl des dritten Mitgliedes und der Ersazmänner vorzunehmen.

Hinsichtlich der Aufnahme der definitiven Studien durch die Ingenieure der Gesellschaft war der Bundesrath schon am 22. Dezember 1856 genöthigt gewesen, gegen einen Amtsbefehl des Präfecten von Lavaux einzuschreiten, der im Auftrage seiner Regierung gebot, alle Studien einzustellen, bis die Gesellschaft die Erlaubniß dazu erhalten habe. Unterm 15. Mai 1857 langte eine neue Beschwerde der Gesellschaft an den Bundesrath ein, es werde ihr in dem Staatswalde bei Molezieux ungeachtet gehöriger Anzeige und Entschädigungsanerbietung, das Fällen von Bäumen zum Zwecke der Tracirung der Bahnlinie untersagt, worüber der Bundesrath die Regierung von Waadt zum Berichte einlud. Am 9. Juli erfolgte eine neue Klage der Gesellschaft, daß ihre Ingenieure von den waadtlän-

dischen Behörden wegen Holzfrevels belangt werden. Am 12. Juni erstattete der Staatsrath seinen Bericht, und sagte wirklich, daß er selbst die gerichtliche Verfolgung der Ingenieure beschlossen und denselben die Fortsetzung aller Studien untersagt habe, bis dieselben sich jeweilen mit den Eigenthümern verständigt haben; er stütze sich dabei auf die kantonalen Gesetze, welchen durch den Bundesbeschluß vom 23. September 1856 kein Eintrag geschehen könne. Der Bundesrath erwiderte hierauf dem Staatsrathe am 19. Juni, daß die Eisenbahngesellschaft von Freiburg nach Lausanne, in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. September 1856 und des Bundesrathsbeschlusses vom 9. März 1857, zur Studienaufnahme auf dem Gebiete des Kantons Waadt berechtigt und die Ingenieure zu den damit in Verbindung stehenden Operationen befugt seien, und die kantonale Gesetzgebung, in so weit sie mit derjenigen des Bundes im Widerspruch stehe, in keinen Betracht fallen könne. Der Bundesrath lade daher den Staatsrath ein, den Studien der Ingenieure keine Hindernisse in den Weg zu legen, so wie auch die gegen dieselben angehobene gerichtliche Verfolgung fallen zu lassen. Der Staatsrath ließ jedoch dem Prozesse gegen die Ingenieure seinen Lauf, und das Polizeigericht des Bezirkes Dron verurtheilte dieselben am 31. Juli 1857, gestützt auf das waadtländische Forstfrevelgesetz, zu Fr. 1200, nebst Kosten und Schadenersatz. Auf die hiegegen eingelegte Beschwerde der Bahngesellschaft verfügte der Bundesrath am 17. August 1857 vorläufig die Einstellung der Vollziehung dieses Urtheils, und lud den Staatsrath abermals zur Berichterstattung ein.

Ein weiterer Anstand erhob sich in Bezug auf die Auflage der Parzellarpläne in den Gemeinden. Durch Zuschriften vom 11. und 18. Juli 1857 benachrichtigte die Bahngesellschaft den Bundesrath, daß die Parzellarpläne und die sie begleitenden Aktenstücke, welche in der Gemeinde Cully zum Zwecke der Expropriation aufgelegt wurden, der Gesellschaft wieder zurückgeschickt worden seien. Außerdem kam dem Bundesrathe ein Befehl des Präfecten von Lausanne an die Gemeindebehörden zwischen Lausanne und Dron zur Kenntniß, wonach sie die Auflage der Parzellarpläne und die Vornahme jeder Expropriation verweigern sollten. Diese Maßnahmen wurden in den erlassenen Befehlen damit begründet, weil die Pläne dem Staatsrathe von Waadt nicht vorgelegt wurden, und außer dieser Behörde Niemand darauf bezügliche Verfügungen zu erlassen das Recht habe. Der Bundesrath rescribte an den Staatsrath den 21. Juli: Am 29. Dezember 1856 habe er dem Staatsrathe die Pläne des Bahntracé von Dron bis Lausanne zugestellt, mit der Einladung, sich darüber auszusprechen. Am 3. März 1857 habe jedoch der Staatsrath dieselben zurückgesandt mit der förmlichen Erklärung, sich mit deren Prüfung nicht beschäftigen zu wollen. Hierauf habe der Bundesrath, gemäß Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1856, mit ihrer Prüfung sich beschäftigt, und da er solche befriedigend gefunden, sie genehmigt und die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes gestattet. In Folge

dessen war die Bahngesellschaft vollständig berechtigt, nach dem genehmigten Tracé die Parzellarpläne aufzunehmen, dieselben zu deponiren und die Expropriation vorzunehmen. Deshalb lade der Bundesrath den Staatsrath dringend ein, den erlassenen Befehl an die Gemeindebehörden zurückzunehmen, und diese Letztern anzuweisen, die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Expropriation, zu beachten. Auch hier kam jedoch der Staatsrath der Einladung des Bundesrathes nicht nach, sondern beharrte in einer neuen Zuschrift an diesen Letztern d. d. 28. Juli darauf, daß bevor von ihm die Pläne genehmigt seien, dieselben nicht aufgelegt werden dürfen; der vom Bundesrathe genehmigte Plan sei übrigens ein bloßes Vorprojekt gewesen.

Mittlerweile beschäftigte sich die Bundesversammlung mit der Feststellung der Detailbestimmungen der Konzession für die Strecke auf waadtländischem Gebiet, indem die in dem Beschlusse vom 23. September 1856 vorgeschriebenen Verständigungsversuche zwischen der Gesellschaft und den waadtländischen Behörden zu keinem Ergebnisse geführt hatten. Am 4. August 1857 kam die dießfällige Verhandlung zum Abschlusse, und es lautet der Art. 8 der festgestellten Detailkonzession wie folgt:

„Art. 8. Die endgültigen Studien für die Eisenbahn auf dem Gebiete des Kantons Waadt sind dem Staatsrath zur Genehmigung vorzulegen.“

„Vor dem Beginn der Arbeiten an jeder Sektion des Tracé sind die Detailpläne und Kostenberechnungen mit einer vollständigen und detaillirten Uebersicht der Arbeiten in zwei Doppelten dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen.“

„Die Pläne werden Lage und Tracé der Ausweichstationen und Haltestellen bestimmen.“

Art. 54 bestimmt sodann: „Wenn sich betreffend Ausübung der gemäß dieser Konzession dem Kanton Waadt eingeräumten Rechte, oder wenn sich in Fällen, welche durch die Konzession nicht vorgesehen sind, Anstände zwischen dem Kanton Waadt und der Gesellschaft ergeben, so entscheidet, auf eingelangte Beschwerden im Sinne der ertheilten Konzession und der ihr zu Grunde liegenden Akten, der Bundesrath.“

Am 17. August 1857 antwortete der Bundesrath auf die Zuschrift des Staatsrathes vom 28. Juli, daß er die Sanktion der Pläne vom 9. März in seiner vollen Wirkung aufrecht erhalten müsse, weil dieselbe, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 23. September 1856, kompetenterweise ertheilt worden sei, und die Gesellschaft, darauf gestützt, die Arbeiten begonnen und eine Reihe freiwilliger Expropriationen ausgeführt habe. Wenn der genehmigte Plan auch nicht der definitive Plan im eigentlichen Sinne des Wortes war, so sei er eben so wenig ein bloßes Vorprojekt gewesen, sondern habe die vollständige Situation der Bahn und deren Längenprofil verzeichnet, mit genauer Angabe der Richtung, der Gefälle- und Steigungsverhältnisse, der Krümmungen und der zu erstellenden Stationen.

Dagegen finde der Bundesrath nach den inzwischen erlassenen Bestimmungen der Detailkonzession es vollständig begründet, daß die sogenannten definitiven und Detailplane nach Art. 8 der Prüfung und Genehmigung des Staatsrathes unterstellt werden, in welchem Sinne eine Einladung an die Bahngesellschaft erlassen worden sei. Dabei erkläre jedoch der Bundesrath ausdrücklich, daß diese Prüfung und Genehmigung innerhalb der vom Bundesrathe ausgesprochenen Genehmigung des allgemeinen Planes sich zu bewegen habe, und diese letztere nicht in Frage stellen dürfe; der Bundesrath erwarte von der freundschaftlichen Gesinnung des Staatsrathes, daß, nachdem die definitive Entscheidung der Bundesversammlung erfolgt sei, er zur Ausführung der Bundesbeschlüsse loyal die Hand bieten und insbesondere alles, was von ihm abhänge, thun werde, damit die Gesellschaft in dem Fortgange der Arbeiten nicht gehemmt sei.

Hierauf erwiderte der Staatsrath von Waadt neuerdings mit Schreiben vom 22/24. August: Die von der Bundesversammlung festgestellte Detailkonzession vom 4. August sei ihm erst am 12. August zugekommen, und erst am 14. August seien ihm von der Gesellschaft die definitiven Plane zur Genehmigung mitgetheilt worden, die er sofort der Baukommission zur Prüfung überwiesen habe. Die vom Bundesrathe früher ausgesprochene Plangenehmigung sei nur eine provisorische gewesen; die Deposition der Parzellarplane, die der Staatsrath übrigens weder verweigert noch ermächtigt habe, könne der Genehmigung des definitiven Planes nicht vorausgehen. Aus diesen Gründen sei das Schreiben des Bundesrathes vom 17. August voreilig; denn seit der definitiven Konzession habe der Staatsrath der Gesellschaft noch keinen Abschlag erteilt, und noch keine Schwierigkeit habe sich erhoben. „Nur wenn dies geschehen, könne „der Bundesrath, gestützt auf Art. 54 der Detailkonzession, über Beschwerden entscheiden, die an ihn gerichtet werden, und dabei sei es wol verstanden, daß die Beschwerde entweder auf einen förmlichen Abschlag des „Staatsrathes, oder auf eine Entscheidung sich basiren müsse, welche die „Gesellschaft ihren Rechten zuwider erachte.“

Die Bahngesellschaft, welcher das Schreiben des Staatsrathes zur Kenntniß gebracht ward, erging sich in einer Eingabe an den Bundesrath vom 29. August in bitteren Klagen gegen das, allen ernstlichen Fortgang der Arbeiten hemmende Verfahren und Verhalten der Regierung von Waadt, und verlangte energisches Einschreiten des Bundesrathes. Speziell begehrt sie;

1. der Bundesrath wolle das Verbot des Staatsrathes gegen die Auflage der Parzellarplane aufheben;
2. er wolle auf beförderliche Genehmigung des dem Staatsrathe von Waadt eingereichten definitiven Planes hinwirken;
3. er wolle überhaupt die Autorität der Bundesbeschlüsse durch Absendung von einem oder mehreren Kommissarien zur Anerkennung bringen;

4. er wolle für die dem Staatsrathe von Waadt obliegende Wahl des dritten Mitgliedes der Schätzungskommission seine Dazwischenkunft eintreten lassen.

Durch Zuschriften vom 30. August und 1. September benachrichtigte die Bahngesellschaft den Bundesrath im Weiteren, daß der Staatsrath von Waadt die Fortsetzung der begonnenen Arbeiten untersagt habe, bis nach Art. 8 der Detailkonzession die Pläne dem Staatsrathe vorgelegt und von ihm genehmigt worden seien. Die Gesellschaft protestire dagegen bei dem Bundesrathe, und verlange dringend die Aufrechterhaltung der Bundesbeschlüsse und Gewährung eidgenössischen Schutzes.

Am 2. September faßte der Bundesrath den folgenden Beschluß, und theilte solchen dem Staatsrathe von Waadt in ausführlich motivirtem Schreiben mit:

1. Es sei das Verbot des Staatsrathes vom 28. August gegen die Fortführung der Arbeiten an der Dronlinie, mit Bezug auf diejenigen Arbeiten, welche die Gesellschaft, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 23. September 1856, und die Schlußnahmen des Bundesrathes vom 9. März und 21. Juli 1857, begonnen und bezüglich welcher sie sich mit den Grundeigenthümern verständigt hatte, aufgehoben.
2. Es sei dem Staatsrathe bis zum 15. September Frist angesetzt, um sich über den ihm von der Gesellschaft zur Prüfung und Genehmigung vorgelegten definitiven Plan auszusprechen. Auf diese Prüfung und Genehmigung könne der Staatsrath eintreten, ohne daß noch die Detailpläne und Kostenberechnungen vorliegen. Mit den Detailplänen und Kostenberechnungen seien die Parzellarpläne nicht zu verwechseln, welche mit Rücksicht auf Art. 10 des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 aufgenommen werden, um sie in den Gemeinden zu deponiren. Diese bedürfen nach diesem Gesetze und dem Art. 8 der Detailkonzession einer besondern Genehmigung des Staatsrathes nicht.
3. Es werde der Staatsrath angewiesen, die Deposition der Parzellarpläne in den Gemeinden, zum Zwecke der Einleitung der Expropriation vor sich gehen zu lassen. Die noch ausstehende Genehmigung des definitiven Planes stehe dieser Deposition nicht entgegen, da die Parzellarpläne sich auf das vom Bundesrath genehmigte Bahntracé gründen, und allfälligen Abweichungen in den Details laut dem Expropriationsgesetze auch während des Expropriationsverfahrens selbst Rechnung getragen werden kann.
4. Endlich werde dem Staatsrathe ebenfalls eine Frist bis zum 15. September gesetzt, um die noch ausstehende Wahl des dritten Mitgliedes der Schätzungskommission nebst zweier Ersatzmänner, zu deren Vornahme der Staatsrath bereits am 30. März eingeladen worden, zu treffen.

Der Staatsrath von Waadt übermachte dem Bundesrathe unterm 5./6. September eine ausführliche Erwiderung gegen die Schlußnahme vom 2. September. Er beharrte darin auf seinem Verbot gegen die Fortführung der begonnenen Arbeiten bis zur erfolgten Genehmigung der Detailplane und erklärte, es sei ihm unmöglich, binnen der ihm angesetzten Frist über die Genehmigung derselben sich auszusprechen. Am 11. September antwortete der Bundesrath dem Staatsrathe, daß er an seiner Schlußnahme festhalte, mit dem Beifügen, daß die angesetzte Frist zur Plangenehmigung der Natur der Sache nach als hinreichend erscheine, um so mehr, als es sich dabei noch nicht um die Detailplane und die Kostenberechnungen handle, wie der Staatsrath irrigerweise voraussetze.

Mit Zuschrift vom 15. September übersandte der Staatsrath dem Bundesrathe den Bericht seiner Kommission der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Prüfung der Pläne. Dieser Rapport, bemerkte der Staatsrath, weise sehr genau die Nothwendigkeit nach, das Bahntracé in seiner Gesamtheit einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke die begonnenen Arbeiten zu suspendiren. Das Tracé müsse modificirt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt werden sollen. Ueberdies mache der Staatsrath auf die Gefahren aufmerksam, welche die Annahme und Auflage der Parzellarplane nach sich ziehen würde, ohne daß Maßnahmen getroffen werden, um die Eigenthümer über das, was sie abtreten sollen, und die Folgen davon genau zu unterrichten. Der Staatsrath erwarte von der Billigkeit des Bundesrathes, daß er ihn in die Lage setzen werde, die schwierigen Fragen mit der nöthigen Gründlichkeit untersuchen zu können.

Am 17. September zeigte die Gesellschaft dem Bundesrathe an, daß, trotz dem Beschlusse des Bundesrathes vom 2. September, die versuchte Auflage der Parzellarplane in den Gemeinden abermals verweigert worden sei; auch habe der Staatsrath das darauf bezügliche Verbot nicht zurückgenommen und bis zum 15. September über die Genehmigung der definitiven Pläne sich nicht ausgesprochen. Wenn auf der einen Seite die Gesellschaft loyal sich allen Verpflichtungen der Konzession unterziehe, so habe sie auf der andern Seite auch das Recht, zu verlangen, daß nach Erfüllung aller Förmlichkeiten sie bei ihren Rechten geschützt und in ihrem Vorgehen nicht durch immerwährende Kontestationen gehemmt werde. Sie bringe abermals auf wirksames energisches Einschreiten des Bundesrathes.

Da der Bundesrath aus den bisherigen Verhandlungen sich überzeugen mußte, daß durch bloße Einladungen, Schreiben und Beschlüsse der Staatsrath von Waadt zu einer ernsthaften und beförderlichen Handbietung zur Vollziehung der einschlägigen Bundesbeschlüsse nicht zu bringen sei, und da ferner aus dem letzten Schreiben des Staatsrathes nicht undeutlich zu erkennen war, es werde nicht nur durch die angekündigten „gründlichen Studien“ die Genehmigung der definitiven Pläne auf längere Zeit verzögert werden, sondern es beabsichtige der Staatsrath, das vom Bundesrathe kompetenterweise genehmigte Bahntracé und damit auch

die von der Gesellschaft begonnenen Arbeiten und Expropriationen vollständig in Frage zu stellen, so erachtete der Bundesrath, zur Sicherung der Vollziehung der Bundesbeschlüsse, direkte Maßnahmen für nothwendig. In dieser Ansicht wurde er bekräftigt, als ihm zugleich die Anzeige zukam, daß der Staatsrath von Waadt die Einberufung des Großen Rathes auf Montag den 24. September beschlossen habe, um nach Art. 74 der Bundesverfassung den Kompetenzkonflikt zu erheben, durch welchen Schritt die Autorität der Bundesbeschlüsse neu in Frage gestellt und deren Vollziehung durch die waadtländische Behörde neu hinausgeschoben werden mußte. Aus diesen Gründen beschloß er am 18. September die Absendung zweier Kommissarien, welchen er folgende Instruktionen ertheilte:

1. Die Herren Kommissarien werden dem Staatsrathe des Kantons Waadt eindringlich empfehlen, und ihm die geeigneten Vorstellungen machen, auf daß derselbe auf seinem bisherigen Widerstande gegen die eidgenössischen Gesetze und Beschlüsse, betreffend die Erstellung einer Eisenbahn von Freiburg nach Lausanne auf waadtländischem Gebiete, nicht länger beharre, sondern zur loyalen Vollziehung der dießfälligen Erlasse freundeidgenössisch mitwirke.
2. Bezüglich auf die Frage der Genehmigung des definitiven Planes haben die Kommissarien, mit Rücksicht auf die Zuschrift der Regierung des Kantons Waadt vom 15. dieß, über die Verhältnisse an Ort und Stelle sich zu erkundigen, und nach ihrem Ermessen entweder der Regierung von Waadt eine angemessene Fristverlängerung für die Planprüfung zu gestatten, oder Bericht und Antrag zur Genehmigung des Planes durch den Bundesrath hieher gelangen zu lassen.

Die Kommissarien sind ermächtigt, zur Prüfung der Pläne und der darauf bezüglichen Fragen Experten einzuberufen.

Sollte der Staatsrath von Waadt die ihm allfällig eingeräumte neue Frist nicht benutzen, oder sollte die Gesellschaft über den Entscheid des Staatsrathes sich beschweren, so werden die Herren Kommissarien auch in diesem Falle mit Ihrem Bericht und Antrag an den Bundesrath gelangen.

3. Die Herren Kommissarien werden bei der Regierung von Waadt auch dahin wirken, daß dieselbe, entgegen ihrer bisherigen Weigerung die unverzügliche Auflegung der Parzellarpläne in den betreffenden Gemeinden verfüge.

Sollte wider Erwarten der Staatsrath von Waadt auf seiner Weigerung beharren, so werden die Herren Kommissarien für Auflegung jener Pläne von sich aus auf angemessene Weise sorgen und die Lokale für die Planauflegung, so wie die Art und Weise der Bekanntmachung in den Gemeinden selbst bestimmen.

4. Was die Fortsetzung der bereits begonnenen und vom Bundesrathe, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 23. September 1856, ge-

nehmigten Arbeiten betrifft, so werden die Herren Kommissarien sich dahin aussprechen, daß der Bundesrath an seinen dahierigen Beschlüssen vom 2. und 11. laufenden Monats festhalten müsse, denen zufolge das Verbot, jene Arbeiten fortzuführen, als aufgehoben zu betrachten ist.

5. Die Kommissarien werden an die Bahngesellschaft oder an ihren für den Kanton Waadt bevollmächtigten Agenten die zur Vollziehung obiger Schlußnahme erforderlichen Weisungen erlassen, und allfällig entstehende weitere Beschwerden in der Vollziehung der Konzessionsbestimmungen zu vermitteln suchen, und endlich an den Bundesrath berichten, falls diese Vermittlung zu keinem Ziele führen sollte.
6. Sollte der Staatsrath des Kantons Waadt auf seiner Weigerung, das dritte Mitglied der Schätzungskommission und dessen Ersatzmänner zu wählen, beharren, so werden die Herren Kommissarien dem Bundesrathe, behufs Vornahme der dahierigen Wahl, einen Vorschlag einreichen.
7. Die Kommissarien werden, im Falle sie in der Vollziehung ihrer Aufträge auf Schwierigkeiten stoßen sollten, die sie nicht selbst zu beseitigen vermögen, sofort an den Bundesrath Bericht erstatten."

Da nach Erlassung des Großrathsbeschlusses vom 25. September die Regierung von Waadt die Stellung einnahm, nicht weiter mit der Vollziehung der einschlägigen Bundesbeschlüsse sich zu befassen, und den Kommissarien dahin gehende Erklärungen abgab; und da ferner der Bundesrath übereinstimmend mit den Kommissarien fand, daß durch die beschlossene Erhebung des Kompetenzkonfliktes die Stellung des Bundesrathes zur Vollziehung jener Bundesbeschlüsse nicht verändert werde, so wies der Bundesrath die Kommissarien an, die Aufträge der Instruktion in Vollzug zu bringen. In Folge dessen ordneten die Kommissarien die Auflage der Parzellarpläne in den Gemeinden an, machten dem Bundesrathe Vorschläge für Ernennung des dritten Mitgliedes der Schätzungskommission und zweier Ersatzmänner, zogen zur Prüfung der Pläne einen Experten bei, und beantragten auf dessen sehr günstig lautenden Bericht hin deren Genehmigung bei dem Bundesrathe, welcher dieselbe, in Anwendung des Art. 54 der Detailkonzession, am 12. Oktober 1857 am Platze des Staatsrathes von Waadt auch aussprach, und, da sich vorläufig keine weiteren Schwierigkeiten zeigten, gleichzeitig das Kommissariat suspendirte.

Dieses ist die übersichtliche Darstellung der Verhandlungen, welche sich auf den in Frage liegenden Streitpunkt, die Plangenehmigung beziehen. In eine rechtliche Erörterung darüber, ob und in wiefern der Bundesrath dabei die Kompetenz des Bundes überschritten, und in die Befugniß der Kantonsouveränität eingegriffen habe, wie in der vierten Erwägung des großrathlichen Dekretes von Waadt behauptet wird, tritt er nicht ein, sondern überläßt die dießfällige Prüfung, so wie die Entscheidung getrost Ihnen. Einer rechtlichen Erörterung dieser Frage dürfte:

der Bundesrath um so mehr überhoben sein, da der Standpunkt, welchen er in dieser Beziehung glaubte einnehmen und festhalten zu sollen, überhaupt seine rechtliche Anschauungsweise hinlänglich aus der mit dem Staatsrathe von Waadt gepflogenen Korrespondenz erhellt, wovon im gegenwärtigen Berichte einläßliche Mittheilungen zu machen nicht unterlassen worden ist, so daß dießfalls nur bereits Gesagtes wiederholt werden müßte.

Indem der Bundesrath diesen Gegenstand mit allen darauf bezüglichen Akten Ihnen übermittelt, erlaubt er sich schließlich nur den Wunsch beizufügen, Sie möchten den aufgeworfenen Konflikt jedenfalls in der bevorstehenden Session entscheiden.

Uebrigens benutzt der Bundesrath diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung vollkommener Hochachtung.

Bern, den 25. November 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fonerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schüeß.**

B e i l a g e.

Eingabe der Regierung von Waadt an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 2. Oktober 1857.)

Tit.,

Nous avons l'honneur de vous communiquer la résolution prise par notre Grand Conseil dans sa séance du 25 septembre près écoulé, en exécution de laquelle nous prenons la liberté de vous demander la convocation de l'Assemblée fédérale pour qu'elle ait à s'occuper de la question de conflit que nous soulevons sur les points suivants :

1) Nous estimons que les Chambres fédérales, en refusant leur approbation à la concession que nous avons donnée d'une ligne ferrée des Yverdon à Morat sur notre propre territoire, alors qu'elles avaient

reconnu que l'établissement de cette ligne ne préjudiciait en rien aux intérêts militaires de la Confédération, ont empiété sur les droits que nous assurent l'art. 21 de la Constitution fédérale et les art. 1 et 7 de la loi du 28 juillet 1852 sur les chemins de fer.

L'art. 21 de la Constitution laisse les Cantons souverains pour toutes les constructions publiques, sauf pour celles qui porteraient atteinte aux intérêts militaires de la Confédération.

L'art. 1^{er} de la loi du 28 juillet 1852 reconnaît le droit d'établir des chemins de fer comme demeurant dans la compétence des Cantons.

L'art. 7 limite la compétence des Autorités fédérales à examiner si les intérêts militaires sont compromis par l'établissement de la ligne projetée, s'il n'y a aucun danger de ce genre, *l'approbation*, dit l'article, *sera accordée*. Le seul motif exprimé du refus de l'approbation de la ligne de Morat sur le territoire vaudois ayant été la crainte de nuire à la ligne d'Oron, ce refus doit être écarté;

2) L'art. 17 de la loi du 28 juillet 1852 autorise l'Assemblée fédérale à intervenir, si un Canton refuse l'autorisation nécessaire pour l'établissement sur son territoire, d'une ligne qui intéresse la Suisse ou une partie considérable du pays. — Pour accorder le passage forcé à travers le territoire d'un Canton, il faut que ce passage soit refusé, ou que l'autorisation soit subordonnée à des conditions dont l'accomplissement ne dépende pas de la Confédération ou du Canton requérant, ou que ces mêmes conditions leur imposent des charges considérables. — Le Canton de Vaud n'a jamais refusé le passage sur le territoire vaudois à la ligne d'Oron; il a seulement subordonné son consentement à l'autorisation du passage de la ligne Yverdon-Morat sur le territoire fribourgeois. L'accomplissement de cette condition dépendait de la Confédération et du Canton de Fribourg, sans leur imposer aucun sacrifice, aucune subvention. Accorder les deux lignes était sauvegarder la souveraineté des deux Cantons, permettre, dans l'intérêt général, la création de deux voies et leur donner, pour juge naturel, la concurrence. — En accordant la demande de Fribourg, sans tenir compte de celle de Vaud, le Conseil national et le Conseil des Etats ont brisé l'égalité entre Cantons, lésé la souveraineté de l'un d'eux

Nouvelle atteinte à la souveraineté de notre Canton;

3) L'art. 54 de la concession imposée au Canton de Vaud, le 4 août 1857, viole encore sa souveraineté. — La haute surveillance et la police de la construction d'un chemin de fer appartiennent au Gouvernement cantonal, c'est l'un des attributs de sa souveraineté. Toutes les concessions suisses en font la réserve expresse. Celles accordées librement par l'Etat de Vaud à la Compagnie de l'Ouest sont très-explicites à cet égard. Ces attributions sont d'ordre public et ne peuvent être abandonnées par un Gouvernement sans abdiquer. La con-

cession imposée le 4 août 1857, mentionne une partie de ces attributions (art. 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17, 20, 29, 37 etc. Mais l'art. 54 les détruit en en donnant l'exercice au Conseil fédéral. La haute position de l'Etat est sacrifiée à la Compagnie d'Oron; placé sur la même ligne qu'elle, il ne peut prendre aucune décision sans l'approbation du Conseil fédéral. L'action de la police lui est ôtée, la répression des contraventions enlevée aux tribunaux vaudois, la garde et la protection du domaine public soustraites au Conseil d'Etat. Tout, depuis les cas les plus graves, jusqu'aux cas les plus minimes, relève par appel du Conseil fédéral. Les droits reconnus sans hésitation à l'Etat, vis-à-vis de la Compagnie de l'Ouest, ne lui appartiennent plus, lorsqu'il s'agit de Compagnie d'Oron. Les droits reconnus sans hésitation au Gouvernement de Fribourg, pour la partie de la ligne sur son territoire, sont refusés au Gouvernement vaudois, pour la partie de la même ligne qui est sur territoire vaudois. — Cette inégalité est trop choquante; nous demandons que l'Assemblée fédérale la fasse disparaître, en révoquant l'art. 54.

Il n'est pas admissible de supposer qu'un Gouvernement, par l'exercice exagéré de ces droits, veuille rendre impossible une construction. S'il le faisait, si par là il entravait d'une manière notable, l'art. 17 de la loi du 28 juillet 1852 permettrait à l'Assemblée fédérale, *après examen approfondi des circonstances spéciales*, d'intervenir. Mais ce droit n'appartient qu'à l'Assemblée fédérale elle-même, elle ne peut l'exercer que dans *des circonstances spéciales*. L'exercice de ce droit, *après examen approfondi*, offre des garanties qui n'ont aucun rapport avec l'art. 54 de la concession;

4) Enfin, l'interprétation récente donnée à l'art. 8 de la concession est une nouvelle atteinte à la souveraineté de notre Canton. L'art. 8 dit :

„Les études définitives du chemin de fer sur le territoire vaudois „seront soumises à l'approbation du Conseil d'Etat.

„Avant le commencement des travaux de chaque section du tracé. „les plans et devis explicatifs d'exécution, avec l'état complet et détaillé des travaux, seront soumis en deux doubles à l'approbation du „Conseil d'Etat.“

Le Conseil d'Etat a voulu faire respecter cette clause. Vous avez, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, brisé son arrêté, prétendant que l'autorisation vaudoise n'est pas nécessaire pour la partie des plans approuvés le 9 mars 1857 et pour les travaux autorisés par vous. — Le Conseil fédéral ayant, le 9 mars 1857, approuvé le tracé dans toute son étendue, et autorisé les travaux d'une manière générale, sans en désigner aucun spécialement, ils résulteraient de là que le Conseil national et le Conseil des Etats, en écrivant postérieurement au 9 mars 1857, l'art. 8 dans la concession, y écrivaient

une disposition sans application possible, une dérision pour la souveraineté du Canton de Vaud. — Cela est impossible.

Tels sont, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, les points sur lesquels notre Grand Conseil nous a chargés de soulever le conflit.

Fondés sur les dispositions expresses des art. 74. §. 17 et 80 de la Constitution fédérale, nous avons le ferme espoir que vous accéderez à la demande que nous avons l'honneur de vous adresser, en convoquant les Chambres fédérales pour leur soumettre le jugement des questions ci-dessus énumérées.

En attendant la solution du conflit, et en exécution de l'art. 4 de la résolution de notre Grand Conseil, nous nous abstiendrons de tout acte matériel d'opposition aux ordres que vous donnerez touchant l'exécution de la ligne d'Oron, vous laissant, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, sans concourir à vos actes, toute la responsabilité qui peut en découler.

Nous saisissons cette occasion pour vous renouveler, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, les assurances de notre haute considération et de notre attachement fédéral, vous recommandant, ainsi que nous, à la protection divine.

Lausanne, le 2 octobre 1857.

Le Président,
C. VEILLON.
Le Chancelier,
CAREY.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. November 1857.)

Der Bundesrath hat das von seinem Militärdepartemente vorgeschlagene Reglement über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidg. Militärschulen für Spezialwaffen genehmigt und gleichzeitig beschlossen, es habe dasselbe mit 1. Januar 1858 in Wirksamkeit zu treten.

(Das Reglement wird nächstens in der Gesetzsammlung erscheinen.)

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den von Waadt
erhobenen Kompetenzkonflikt in Sachen der Oronbahn. (Vom 25. November 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	63
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1857
Date	
Data	
Seite	487-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 366

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.